

Merkblatt

zur

Beantragung und Durchführung von Baumaßnahmen auf den Parzellen des B-Plangebietes „Sondergebiet Erholung am Hölzernen See“

1. Alle von den Parzellennutzern geplanten Baumaßnahmen (Neuerrichtung eines Wochenendhauses, Aufstellung eines Schuppens oder Carports, bauliche Veränderungen an den Außenmaßen der vorhandenen baulichen Anlagen) sind beim Vorstand der Interessengemeinschaft Naherholung Hölzerner See e. V. schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung an den Vorstand zu übergeben. Die Prüfung des Antrages erfolgt durch zwei vom Vorstand beauftragte sachverständige Mitglieder der IG, die dem Vorstand einen Vorschlag zur Entscheidung vorbereiten.

Der Antrag muss enthalten:

- Name, Anschrift und Parzellennummer des Antragstellers;
- Kurze Begründung des Antrages;
- Lageplan der Parzelle mit Darstellung des aktuellen Bestandes der vorhanden Bebauung und der geplanten Veränderungen einschließlich Bemaßung der Abstände;
- Zeichnungen zum Vorhaben mit Grundriss, Seitenansichten sowie Längs- und Querschnitten mit eindeutiger Bemaßung (bei Standardbauten von Herstellerfirmen können die im Informationsmaterial enthaltenen Zeichnungen eingereicht werden, wenn die geforderten Informationen enthalten sind).

2. Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind bei der Antragstellung folgende Begrenzungen zu beachten:

Wochenendhaus:

- maximale Grundfläche 50 m² maximale Höhe 4 m über Oberkante Gelände
- Die Bodenplatte bzw. der Fußboden des Gebäudes ohne Dämmung darf nicht unterhalb der Oberkante Gelände liegen
- Abstände zwischen den Seitenwänden der Wochenendhäuser unter 5m erfordern eine Information der betreffenden Parzellennachbarn und bedürfen einer gesonderten Entscheidung durch den Vorstand; Abstände unter 3 m sind nicht genehmigungsfähig
- Zulässig sind nur Giebeldächer mit einer Dachneigung von 8° bis 35°
- **Der bestehende Stromanschluss der Parzelle darf bei Baumaßnahmen nicht verändert werden.**

Überdachter Freisitz: Fläche 10 m²

Carport:

- Errichtung ist gestattet, wenn die Gesamtgrundfläche von Wochenendhaus, überdachtem Freisitz und Carport 60 m² nicht überschreitet.
- Für bauliche Anlagen mit Bestandsschutz kann der Vorstand in Abhängigkeit von den konkreten Umständen Ausnahmeregelungen treffen.

Schuppen:

- maximale Grundfläche 5 m² maximale Höhe 2,5 m über Oberkante Gelände
- Abstand zur Parzellengrenze mindestens 0,5 m

3. Sonstige parzellenbezogene Festsetzungen des B-Planes

- Die Einzäunung der Parzellen mit maximaler Zaunhöhe 0,8 m ist gestattet.
- Auf jeder Parzelle ist ein befestigter PKW-Abstellplatz anzulegen.

Vorstand

April 2018